



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Rechtsstelle

TFH Berlin · Präsidium · Luxemburger Str. 10 · 13353 Berlin

Herrn
Prof. Dr. Görlich
Dekan FB VI

Eingang FB Informatik und Medien	
Sekretariat:	<i>Ja</i> <input type="checkbox"/> <i>Nein</i> <input checked="" type="checkbox"/>
10. OKT. 2005	
Weiter an:	Anhang:
Verteiler: <i>FBR, F. U. G.</i>	

Telefon: (030) 45 04 - 23 35
Telefax: (030) 45 04 - 27 05
E-Mail: praesident@tfh-berlin.de

GeschZ: Dr. Dru / Ji

Präsidialgebäude, Zimmer 112
Lütticher Str. 37

Berlin, 7.10.2005

**Ihre Anfrage vom 04. Mai 2005 zur Rechtslage in Bezug auf Diplomarbeiten
– Eigentums- und Verwertungsrechte sowie Verträge mit Firmen**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Görlich,

auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit: Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) hatten die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf den Übergang von analogen in das digitale Informationszeitalter zum Gegenstand.

Die genannte Gesetzesänderung berührt im Wesentlichen die Rechtslage in Bezug auf Diplom- und Abschlussarbeiten von Studierenden nicht.

Hier wird folgendes ausgeführt:

Eine Diplom- oder Abschlussarbeit stellt neben einer Prüfungsleistung auf Grund einer dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Prüfungsordnung auch ein urheberrechtlich geschütztes Schriftwerk dar, für das die Vorschriften des UrhG anwendbar sind. Eine Diplom- oder Abschlussarbeit stellt dabei eine persönlich geistige Schöpfung dar, denn nach den Prüfungsanforderungen muss diese eine selbständige Leistung des Studierenden darstellen. Dabei ist es unerheblich, wenn der betreuende Professor die Anregung für ein bestimmtes Thema der Arbeit gegeben hat.

Das Ergebnis der Abschlussarbeit begründet jedoch keinen Urheberrechtsschutz, sondern ist im Regelfall für Lehre und Forschung zugänglich zu machen, wenn keine eingegangene Geheimhaltungsverpflichtung dies ausschließt.

Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen werden zunehmend von Firmen als Voraussetzung für die Vergabe einer Diplom- oder Abschlussarbeit außer vom Studierenden auch von der Hochschule, in der Person des betreuenden Professors, verlangt. Diese können von dem betreuenden Professor zu unterzeichnet werden, denn nur er kann außer dem oder der Studierenden für die Geheimhaltung der Arbeit Sorge tragen, an der die Firma in diesen Fällen ein berechtigtes Interesse hat. Es steht dem jeweiligen Professor jedoch frei, eine solche Verpflichtungserklärung abzugeben, an die er dann gebunden wäre.



Das Urheberrecht durch die Erstellung der Diplom- oder Abschlussarbeiten ist in der Person des geistigen Eigentümers spätestens dann entstanden, wenn diese als Prüfungsleistung in der Hochschule eingereicht wird. Es können jedoch an dieser bestimmte Verwertungsrechte erlangt werden.

Das Verbreitungsrecht der Hochschule erschöpft sich gem. § 17 Abs. 1 UrhG durch die Weiterleitung an den prüfenden Professor. Aus der Einreichung der Abschlussarbeit folgt keine Einräumung eines Verwertungsrechts an die Hochschule. Die Entscheidung über eine weitere Verbreitung seiner Werkschöpfung steht nur dem Studierenden als Urheber zu.

Die inhaltlichen wissenschaftlichen Ergebnisse der Diplomarbeit können jedoch im Rahmen von Forschung und Lehre insofern verwertet werden, als sie im Rahmen des Zitatrechts gem. § 51 UrhG zitiert werden können, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarung dem entgegen steht.

Nur der Studierende als Urheber einer Abschlussarbeit hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG). Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Unternehmen können ihn daran hindern. Dem Studierenden stehen zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen allgemeine und besondere Verwertungsrechte an seiner Abschlussarbeit zu.

Das allgemeine Verwertungsrecht gem. § 15 UrhG betrifft die Vervielfältigung, Verbreitung oder Ausstellung der Arbeit. Hierzu muss in jedem Fall der Studierende als Urheber seine Zustimmung geben.

Auch in unkörperlicher Form ist die genannte Arbeit des Studierenden ohne Zustimmung des Urhebers z. B. nicht durch Vorführung, Sendung im Rundfunk oder Fernsehen oder Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger verwertbar.

Einzelne Nutzungsrechte können von Dritten nur durch Vertrag mit dem Urheber erlangt werden. Der Urheber kann diese als Lizenzen erteilen.

Bei Verletzung des Urheberrechtes des Studierenden regelt § 97 UrhG dessen Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Außerdem können daneben auch zivilrechtliche Ansprüche gegeben sein.

Auch in Verträgen zwischen Hochschule und Firmen werden von diesen oft Geheimhaltungsklauseln vorgesehen. Mit Blick auf deren berechtigtes Anliegen, Firmen- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, sind solche Vertragsklauseln zulässig. Die Projektleiter haben daher im Falle einer solchen Klausel für deren Einhaltung Sorge zu tragen und die Mitarbeiter entsprechend zu belehren.

In Verträgen kann ebenfalls das gesetzlich normierte Urheberrecht des jeweiligen Urhebers bzw. Autors Grundlage weiterer Regelungen sein.

Verwertungsrechte können vom Urheber bzw. Autor dabei vertraglich in Gestalt von Lizenzen (Nutzungsrechten) entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten werden. Einzelne zu treffende Regelungen hängen hierbei vom Einzelfall ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dagmar Drutschmann

Dr. Dagmar Drutschmann

Anlage